

# Statut 49

## der Stadtgemeinde Jever

betreffend Aenderung des Statuts 29 über  
die Anlegung oder Veränderung von  
Straßen und Plätzen.

---

### § 1.

Dem § 1 des Statuts wird folgende Fassung gegeben:

„Bei der seitens der Stadt erfolgenden Anlage einer neuen oder bei der Verlängerung einer schon bestehenden Straße, welche zur Bebauung bestimmt ist, sind die Eigentümer der angrenzenden Grundstücke, sobald sie auf letzteren Gebäude an diesen Straßen errichten oder aber, wenn sie schon früher Bauten dort ausgeführt haben, sofern diesen die Straße in hervorragendem Maße Nutzen gewährt, verpflichtet, der Stadt diejenigen Kosten zu erstatten, welche ihr für die Freilegung, erste Einrichtung, Pflasterung, Entwässerung, sowie die Vorrichtung zur Beleuchtung der Straße erwachsen sind, jedoch nicht für mehr als die Hälfte der Straßenbreite und, wenn die Straße breiter ist als 12 Meter, nicht für mehr als 6 Meter der Straßenbreite.

Einer Bebauung, welche zur Ersatzleistung verpflichtet, ist es gleich zu achten, wenn durch Vereinigung mit einem bebauten Grundstück eine unbebaute Fläche tatsächlich die Eigenschaft eines bebauten Grundstücks annimmt.“

§ 2.

Dem § 4 wird als 2. Absatz folgende Bestimmung hinzugefügt:

„Die Kosten der Freilegung und ersten Einrichtung, die Kosten der Pflasterung der Fahrbahn, die Kosten der Pflasterung eines oder beider Fußwege und die Kosten der Entwässerung der Straße können von einander gesondert berechnet und umgelegt werden. Diese Bestimmung gilt auch für die in der Anlegung begriffenen Straßen.“

Vorstehendes Statut der Stadtgemeinde Tever, betreffend Aenderung des Statuts 29 über die Anlegung oder Veränderung von Straßen und Plätzen, ist auf Grund des Artikels 9 § 3 der Gemeindeordnung und des Artikels 8 des Ortsstraßengesetzes vom Staatsministerium genehmigt worden.

D I d e n b u r g, den 27. Oktober 1914.

Ministerium des Innern.

S c h e e r.

Veröffentlicht.

T e v e r, 6. November 1914.

Stadtmagistrat.

U r b a n.